

ter am meisten? Die Reichen ziehen sich bei solchen Stockungen aus den Geschäften zurück, und der Schaden trifft diejenigen, welche auf die Arbeit verwiesen sind. Sie werden gewiß schon oft Klagen gehört haben, daß, wenn manche unserer Industriezweige nicht mehr in früherem Flore bestehen, dies hauptsächlich darauf beruht, daß sie schlechte Arbeit geliefert haben oder die Lieferung nicht zur rechten Zeit eintreten ließen. Daher glaube ich, daß es im Interesse selbst der ärmern Handels- und Gewerbsklasse liegt, eine strengere Execution gesetzlich einzuführen. Namentlich aber hat die Regierung, daß ein Bedürfnis hiernach im Volk und im Handelsstand erkannt werde, daraus abnehmen müssen, daß auf dem Landtag 1833 und seitdem wiederholt auf Errichtung von Handelsgerichten und Einführung der leipziger Handelsgerichtsordnung auch in den übrigen Theilen des Landes angetragen worden ist. Die hauptsächlichste Veranlassung zu diesem Wunsche hat man nur in der Strenge und Schnelle der Execution gesucht. Es wird die Regierung das Mögliche auch hierin thun; aber zu leugnen ist nicht, daß eine Unbilligkeit darin liegt, wenn die Bewohner einer Stadt sich der strengen Execution unterwerfen müssen, während ihnen eine gleiche Wohlthat gegen andere nicht zu Theil wird.

v. Polenz: Wenn ich bei der ersten Sitzung nicht gegenwärtig war, so erlaube ich mir jetzt, wo von dem Schuldarrest als Executionsmittel die Rede ist, mich im Allgemeinen über das vorliegende Gesetz auszusprechen. Ich gehöre zu denen, welche sich seit 50 und mehr Jahren als Slaven ihrer Wortes betrachtet haben. Dessenungeachtet hege ich die Meinung, daß man die Beschränkung der Freiheit, wo sie nicht als Strafe erkannt wird, aufs Nothwendigste beschränken müsse; ich glaube auch, es hätte genügt, nur da Arrest eintreten zu lassen, wo sich Jemand freiwillig nach Wechselrecht verbindlich erklärt, denn es steht dem Gläubiger frei, sich solches auszubedingen, dem Schuldner, es nach Ermessen zuzugestehen. Ich würde daher, wenn ich jener Sitzung beigewohnt hätte, dem Separatvotum sub A. beigestimmt haben, und in Folge dessen glaube ich auch den zweiten Abschnitt, einverstanden mit der verehrten Deputation, ablehnen zu müssen. Manche der Bertheidiger vindiciren es als ein Recht der natürlichen Freiheit für Jedermann, sich mit seiner Freiheit zu verbürgen, gehen aber noch weiter und sagen, es sei eine Bevormundung, wenn man es nicht überall dürfe, ja verlangen sogar, daß es gesetzlich supponirt werde. Es scheinen mir aber diese Herren zu vergessen, daß häufig der Staat in andern Fällen diese Bevormundung sich zu Schulden kommen läßt, z. B. er erlaubt nicht, daß Jemand sein Vermögen aufs Glückspiel setze, er erlaubt ferner nicht, in Nothfällen hohe Zinsen zu geben, denn er bestraft den, der sie nimmt. Ebenso wenig ist erlaubt, daß Jemand seine physischen Kräfte und seine Geistesfähigkeiten auf Lebenszeit an Jemanden verschreibt, was man für Slaverie betrachtet. Und nun, da das erlaubt ist, und Niemand die volle natürliche Freiheit in einem civilisirten Staate in Anspruch nehmen darf, wegen anderer Vortheile, die er darinnen genießt, so ist es auch erlaubt, Jemandem das Recht wenigstens insofern zu bestreiten, daß er nicht in jedem Falle seine Freiheit als Bürgschaft einsetzen darf.

Das sind die Ursachen, warum ich auf jeden Fall bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben werde, ja mich sogar gegen das ganze Gesetz erklären müßte, wenn der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs beibehalten würde. Soviel zur Begründung meiner Abstimmung.

Bürgermeister Behner: Der Sprecher vor mir glaubte namentlich, daß darin für den Handel eine Abhülfe liege, weil nach dem ersten Abschnitte des Gesetzes Jedem freisteht, sich dem Schuldarrest zu unterwerfen. Da muß ich aber entgegensehen, daß das kein Ersatz ist, weil es bloß in der Willkür eines Jeden steht, wer sich unterwerfen will, und wer die Sache practisch kennt, wird sich überzeugen, daß in dieser Bestimmung kein Ersatz für den zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs enthalten sei. Denn wenn ich mit Einem handeln will und ihm sagen wollte: „Ich gebe Dir die Waare nicht eher, bis Du dich für den Betrag dem Schuldarrest unterwirfst“, so wird er antworten: Ich empfehle mich Ihnen, leben Sie wohl, ich werde mich weiter wenden. Mit einem solchen Vorschlage darf der Kaufmann, will er Kunden behalten, gar nicht hervortreten, und also ist nur Abhülfe der jetzigen Mängel in dem zweiten Abschnitte des Gesetzentwurfs.

Bürgermeister Schill: Es könnte scheinen, wenn man der Deputation beistimmte, was von mir geschehen wird, als ob man das Bedürfnis der Industriegegenden des Landes nicht kenne. Ich gebe zunächst zu, daß von den Fabrikanten der Wunsch nach einem prompten Executionsmittel wiederholt ausgesprochen wurde; allein ich theile dieserhalb nicht die Folgerung, die der Herr Bürgermeister Behner daraus zog, indem meine Ansicht ist, daß, wenn ich für irgend einen Stand ein Gesetz gebe, ich zunächst wissen muß, wer dazu gehört, d. h. es muß erst eine Gewerbsordnung einem Gesetz für den Handelsstand vorausgehen. Dies sind die Hauptgründe, die mich bestimmen, daß ich der Deputation beitreten werde. Die Gewerbsordnung muß nicht, wie der Herr Bürgermeister Behner glaubte, einem Handelsgesetze folgen, sondern sie muß ihm vorausgehen. Eben so wenig kann auch die jetzige Katastrirung bei der Gewerbesteuer einen Anhalt geben, zu bestimmen, wer zum Handels- und Fabrikstand gehört; denn es sind verschiedenartige Rücksichten gebraucht und ein Unterschied gemacht worden, nach welchem man nicht annehmen kann, wer zu diesem oder jenem Stande gehört. Hierbei muß ich bemerken, daß auch die Ausdehnung dieses Arrestes als Executionsmittel mit großer Vorsicht wird angewendet werden müssen, und daß man auf der andern Seite zu viel thut, wenn alle Handelsleute darunter begriffen sind. Es wird jedenfalls ein Unterschied hier auch gemacht werden müssen. Der Herr Staatsminister hat erwähnt, daß es den Fabrikanten erwünscht sein werde, ein Executionsmittel gegen ihre Arbeiter zu haben. Nach dem Gesetz scheint es nicht, als ob es auf diese Verhältnisse anwendbar sei. Ich müßte aber auch Bedenken tragen, so unbedingt diese Macht in die Hand der Fabrikanten zu geben, ohne die übrigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich bin daher der Meinung, daß, solange nicht die Gewerbsverhältnisse durch eine Gewerbsordnung regulirt sind, von einem Gesetz über diesen Gegenstand auch nicht die Rede sein kann.